Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (284 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsopfer abgeändert und ergänzt wird.

Das Bundesgesetz über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsopfer vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, enthält keine Bestimmung, von welchem Zeitpunkt ab die Ernährungszulage in den Fällen zu leisten ist, in denen sie auf Antrag gewährt werden muß. Durch die Neufassung des § 2 Abs. 2 wird diese Frage, die bisher in der Judikatur zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, klar geregelt. Die Vorschrift, daß Ernährungszulagen für einen länger als drei Monate vor der Antragstellung zurückliegenden Zeitraum nicht gewährt werden, entspricht der in der Sozialversicherung geltenden Regelung.

Die Neufassung des § 3 Abs. 1 bringt nachstehende Neuerungen:

1. Die bisher in Z. 2 und Z. 3 des § 3 Abs. 1 angeführten Ausschließungsgründe werden in der neuen Z. 2 zusammengefaßt, jedoch mit der Abänderung, daß, wenn das Entgelt oder die Versorgungsleistung die Höhe der im Einlauf in Betracht kommenden Ernährungszulagen nicht erreicht, der Anspruch auf Ernährungszulage nicht ausgeschlossen ist. In diesen Fällen gebührt nach Art. I Z. 3 der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt oder der Versorgungsleistung und dem in Betracht kommenden Ernährungszulagensatz als Ernährungszulage. Die Einführung dieser Teilernährungszulage erweist sich deswegen als angezeigt, weil es nicht zu rechtfertigen ist, Personen, die nur ein ganz geringes Einkommen aus unselbständiger Arbeit haben, durch den Ausschluß von dem Anspruch auf eine Ernährungszulage zu benachteiligen.

2. Die neue Z. 3 des § 3 Abs. 1 schließt den Anspruch auf Ernährungszulage dann aus, wenn durch ein Ausgedinge oder durch ein Einkommen aus Verpachtung oder Vermietung der notwendige Lebensunterhalt gesichert erscheint. Durch diese Bestimmung sollen die vielfach wahrgenommenen Bestrebungen, durch Übergabe oder Verpachtung von landwirtschaftlichem Besitz dem Ausschlußgrund der selbständigen Erwerbstätigkeit auszuweichen, unterbunden werden. Härten, die sich aus dieser neuen Bestimmung ergeben, sind dadurch ausgeschlossen, daß der Ausschlußgrund nur eintritt, wenn das Ausgedinge oder das Einkommen aus Verpachtung oder Vermietung den notwendigen Unterhalt sichert.

Im Gesamtergebnis wird die Novelle sich auf den Bundeshaushalt nicht auswirken.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1954 in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel die Regierungsvorlage beraten und unverändert angenommen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (284 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 25. Juni 1954.

Reich,
Berichterstatter.

Proksch,
Obmann.